



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 397-398)**

Titel **Beschluß vom 17ten Julius 1810, wegen der auf die eigenthümlichen Ligenschaften der Landschreiber auszufertigenden Schuldinstrumente.**

Ordnungsnummer

Datum 17.07.1810

[S. 397] In Genehmigung des von der Notariats-Commission hinterbrachten Gutachtens, hat der Kleine Rath, in Betreff der auf die Ligenschaften eines Landschreibers auszufertigenden Schuldinstrumente, folgenden Beschluß gefaßt, welcher allen Bezirks- und Unterstatthaltern zu Handen der Bezirkgerichts-Präsidenten und Landschreiber, und zu genauer Handhabung zugestellt, auch in die Sammlung der gedruckten, von dem Kleinen Rathe emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen aufgenommen werden soll:

- 1.) Ein Landschreiber, welcher sich im Fall befindet, auf sich selbst und auf seine eigenen Ligenschaften ein kanzleyisches Schuldinstrument auszufertigen, ist gehalten, von diesem seinem Vorhaben dem betreffenden Bezirkgerichts-Präsidenten Kenntniß zu geben.
- 2.) Der Bezirkgerichts-Präsident wird auf diese erhaltene Anzeige hin einen unpartheyischen Notarius des nämlichen Kreises auffordern, ein // [S. 398] solches Schuldinstrument nach gewohnter Form zu errichten und auszufertigen.
- 3.) Zu diesem Ende wird der zu Ausfertigung des Schuldinstrumentes berufene, unpartheyische Landschreiber sich von demjenigen Notarius, welcher zugleich Debitor ist, alle benöthigten Schuldprotokolle vorlegen lassen, sodann den Schuldbrief in gebräuchlicher Form errichten und unterschreiben, denselben von dem Gerichtspräsidenten besiegeln lassen, und erst dann, wann alle diese Formalitäten beobachtet worden sind, das Schuldinstrument dem Debitoren zu Handen seines Creditors gegen Beziehung der gewohnten Taxe zustellen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.03.2016]